

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 176-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Personal/Recht
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	15.10.2015			
Stadtrat	21.10.2015			

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Unzulässigkeit des am 11.09.2015 eingereichten Einwohnerantrags mit der Überschrift „Wir fordern Transparenz und Aufklärung über den Goitzsche-Verkauf!„

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt fest, dass der am 11.09.2015 eingereichte Einwohnerantrag mit der Überschrift „Wir fordern Transparenz und Aufklärung über den Goitzsche-Verkauf!“ unzulässig ist.

Begründung:

Am 11.09.2015 reichten Vertreter insgesamt 103 Unterschriftenlisten für einen Einwohnerantrag bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein. Der genaue Wortlaut des Antrags ist aus der Anlage ersichtlich. (Die Eintragung auf der verwendeten Kopie wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.)

Ein Einwohnerantrag muss die in § 25 KVG LSA gesetzlich bestimmten materiellen und formellen Anforderungen erfüllen, um zulässig zu sein.

Gem. § 25 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags zu entscheiden. Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ist zu prüfen, ob der Einwohnerantrag die im § 25 Abs. 1 KVG LSA gesetzlich bestimmten materiellen und die im § 25 Abs. 1 bis 4 KVG LSA gesetzlich bestimmten formellen Anforderungen erfüllt.

Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist eine rechtlich gebundene Entscheidung allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Sind die gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen erfüllt, so hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen. Sodann ist innerhalb von drei Monaten über diesen inhaltlich) zu beraten.

Ist eine der gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen nicht erfüllt, so muss der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Einwohnerantrag für unzulässig erklären.

Zu den formellen Anforderungen gehört, dass der Einwohnerantrag

- ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthält (§ 25 Abs. 2 KVG LSA),
- bis zu drei Vertreter der Unterzeichner benennt (§ 25 Abs. 2 KVG LSA) und
- von mindestens 5 vom Hundert der stimmberechtigten Einwohner, in Gemeinden mit mehr als 30.000 bis zu 50.000 Einwohnern jedoch höchstens von 900 stimmberechtigten Einwohnern unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt unterzeichnet ist (§ 25 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA). Bei 36.978 stimmberechtigten Einwohnern ist für die Stadt Bitterfeld-Wolfen in jedem Fall das zu erreichende Quorum von 900 Unterschriften relevant.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nach § 25 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 56 KWG LSA der Eingang des Einwohnerantrags bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mithin der 11.09.2015 als Tag der Einreichung der Unterschriftenlisten.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen und formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist festzustellen, dass der am 11.09.2015 eingereichte Einwohnerantrag nicht alle gesetzlich bestimmten Zulässigkeitsanforderungen erfüllt.

1. Das erforderliche Unterschriftenquorum von 900 stimmberechtigten Einwohnern ist nicht erreicht (§ 25 Abs. 3 KVG LSA). Von den insgesamt 103 eingereichten Listen ist eine doppelt (als Kopie) beigelegt. Von den 933 Eintragungen auf den verbleibenden 102 Listen sind insgesamt 683 Eintragungen als gültige Unterschriften anzuerkennen. Gründe für die Ungültigkeit der übrigen Unterschriften sind im Wesentlichen fehlende Einwohnereigenschaft der Unterzeichner, unvollständige Eintragungen oder doppelt vorhandene Eintragungen.

2. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA dürfen Einwohneranträge nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Der am 11.09.2015 eingereichte Einwohnerantrag hat die Bildung eines Untersuchungsausschusses, der ehemalige Geschäftsführer und Aufsichtsräte der BQP befragen soll, zum Gegenstand.

Einer Kommune ist es nicht gestattet, Untersuchungsausschüsse, wie sie z. B. in Art. 44 GG oder Art. 54 Verfassung LSA geregelt sind, zu bilden. Derartige Untersuchungsausschüsse haben gerichtsähnliche Kompetenzen, so z. B. Zeugenladungsrecht, Recht der Vereidigung von Zeugen. Derartige Rechte greifen in die Freiheitssphäre des Bürgers ein, was gem. Art. 20 Abs. 3 GG einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Diese ist für den kommunalen Bereich nicht gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat somit die Unzulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) Unterkonten: keine**
- b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): keine**
- c) Betrag in € einmalig: keine**
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **176-2015**

Anlagen:

Kopie einer Unterschriftenliste des Einwohnerantrags